

Kostenverzeichnis des Kreises Segeberg für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – Vetb-KostG) vom 04.12.2007 in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020, jeweils in der aktuellen Fassung, werden für den Bereich des Kreises Segeberg die Kosten für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
- (2) Kostenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches und/oder der Fleischerzeugnisse und des Schlacht- und Zerlegebetriebes.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, bei denen das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zu verwenden ist.
- (2) Großbetriebe im Sinne dieses Kostenverzeichnisses sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet werden bzw. bei Geflügelschlachtbetrieben mehr als 200 Tieren pro Stunde geschlachtet werden.

- (3) Notschlachtung: Die Notschlachtung darf nur bei Tieren vorgenommen werden, die infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden müssen. Damit sind aber nur „Verletzungen“ gemeint, die erst kurz vor der Schlachtung entstanden sind.
„Verletzungen“ in diesem Sinne sind z.B.:

- frische Knochenbrüche
- innere oder äußere Verletzungen mit starken Blutungen
- Ertrinkungs- oder Erstickungsvorgänge
- Kreislaufzusammenbruch
- Tiere in der Geburt (keine verschleppten Geburten!)
- ausgegrätschte Tiere

§ 3

Schlacht tieruntersuchung im Haltungsbetrieb (Bestandsuntersuchungen)

- (1) Für die Schlacht tieruntersuchung von lebendem Geflügel, Kaninchen und Kleins wild (Feder- und Haarwild), Farmwild und Schweinen im Haltungsbetrieb erfolgt nach den Tarifstellen 1.2.1.10.1 bis 1.2.1.10.3 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 eine Kostenerhebung nach Zeitaufwand.
- (2) Die Kosten können sich durch den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Gesamtzeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand jeweils nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.
- (4) Auf den § 9 dieses Kostenverzeichnisses wird verwiesen.

§ 4

Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen außerhalb von Großbetrieben einschließlich Hygienekontrollen

- (1) Nachfolgende Staffellungen ergeben sich aus der Gesamt tierzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

- (2) Einzeltierschlachtungen (**weniger** als 6 Schlachtungen pro Untersuchungstag)

Tarifstelle	Tierart	Staffel I		Hausschlachtung einschl. Schlachttieruntersuchung
		Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtstätten	nur Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtstätten	
		Euro / Tier	Euro / Tier	
1.2.1.1	Einhufer	41,76	36,20	37,00
1.2.1.2	Rinder einschl. Kälber	33,10	28,33	29,79
1.2.1.4	Hausschweine	19,48	17,54	16,16
1.2.1.6	Schafe / Ziegen	17,00	16,01	14,50
1.2.1.7.4.2	freilebende Wildwiederkäuer und Farmwildwiederkäuer	--	18,16	
1.2.1.7.4.1	Schwarzwild	--	18,16	--

- (3) Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung in Betriebsstätten mit **mehr** als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

Tarifstelle	Tierart	Staffel II 6 – 35 Tiere	Staffel III 36 – 64 Tiere	Staffel IV 65 – 119 Tiere	Staffel V ab 120 Tiere
		Euro / Tier	Euro / Tier	Euro / Tier	Euro / Tier
1.2.1.1	Einhufer	34,13	27,53	22,61	17,78
1.2.1.2	Rinder einschl. Kälber	25,47	20,59	16,98	13,45
1.2.1.4	Hausschweine	11,85	9,70	8,13	6,64
1.2.1.6	Schafe / Ziegen	10,18	8,37	7,05	5,81
1.2.1.7.4.2	frei lebende Wildwiederkäuer und Farmwildwiederkäuer	12,61	10,31	8,62	7,02
1.2.1.7.4.1	Schwarzwild	12,61	10,31	8,62	7,02

- (4) Die vorstehenden Kosten nach den Abs. 2 und 3 erhöhen sich bei den trichinenuntersuchungspflichtigen Tieren je Tier um die Kosten der Trichinenprobenahme und -untersuchung wie folgt:

Staffel 1 1-5 Tiere Euro/Tier	Staffel 2 6-15 Tiere Euro/Tier	Staffel 3 16-50 Tiere Euro/Tier	Staffel 4 ab 51 Euro/Tier
7,37	6,94	6,51	6,08

- (5) Auf die §§ 9 und 10 dieses Kostenverzeichnisses wird verwiesen.

§ 5

Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Probenentnahme und –untersuchung außerhalb von Großbetrieben

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung gem. Tarifstelle 1.2.5.1 (ohne Labor-Untersuchungskosten)

1. Tier Euro / Tier	2. bis 6. Tier Euro / Tier	7. Tier und weitere Tiere Euro / Tier
20,65	16,69	14,51

- (2) Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren gem. Tarifstelle 1.2.5.2 in Höhe der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Kosten erhoben.

§ 6

Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Großbetrieben einschließlich Hygienekontrollen

- (1) Im Betrieb SH 00396 betragen die Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier (Lamm/Schaf/Ziege):

Tarifstelle	Lämmer/Schafe/Ziegen pro Stunde (durchschnittliches Stundenmittel je Schlachttag)	Gebühr je Tier (Euro / Tier)
1.2.1.6	10 bis 15	9,84
	16 bis 20	7,38
	21 bis 25	5,91
	26 bis 30	4,93
	31 bis 35	4,22
	36 bis 40	3,70
	41 bis 45	3,29
	46 bis 50	2,96
	51 bis 55	2,69
	56 bis 60	2,47
	61 bis 65	2,28
	66 bis 70	2,12
	71 bis 75	1,98
	76 bis 80	1,85

Bei höheren Schlachtzahlen (Lämmer/Schafe/Ziegen pro Stunde) je Schlachttag ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich

- (2) Auf die §§ 9 und 10 dieses Kostenverzeichnisses wird verwiesen.

§ 7

Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen (Notschlachtung)

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen einschließlich Ausfüllen der amtlichen Bescheinigung (Notschlachtungen) nach Anhang III Kapitel VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfolgt nach der Tarifstelle 1.2.2 eine Kostenerhebung nach Zeitaufwand.
- (2) Die Kosten können sich durch den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Gesamtzeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand jeweils nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.
- (4) Die Kostenanteile sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/ der Untersucher sich infolge der Anmeldung zum Haltungsort begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil insbesondere das angemeldete Schlachttier vor Ankunft der Untersucherin/ des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde. Die Kostenanteile sind auch dann zu entrichten, wenn vor Ort festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Notschlachtung nicht erfüllt sind und somit keine amtliche Bescheinigung ausgestellt wird.

§ 8

Kosten der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

- (1) Für die Trichinenuntersuchung von Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, nach der Digestionsmethode wird bei Anlieferung der Probe durch eine/n ermächtigte/n Jäger/in in einer Annahmestelle des Kreises Segeberg gem. Tarifstelle 1.2.4

je Tier erhoben:

9,62 Euro.

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, nach der Digestionsmethode einschließlich der amtlichen Probenahme werden gem. Tarifstelle 1.2.4

für 1 bis 5 Tiere
für 6 bis 15 Tiere

20,00 Euro
16,21 Euro

erhoben.

Die Kosten können sich durch den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Gesamtzeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand jeweils nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.

- (3) Zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest können aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Jägerinnen und Jäger die Kosten für die Trichinenuntersuchung von in Schleswig-Holstein erlegten Wildschweinen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Wartezeiten

- (1) Die Verwaltungsgebühr gem. Tarifstelle 1.2.8 i. V. m. der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 für die Wartezeit wird erhoben, wenn
1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
 2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

§ 10

Amtliche Kontrollen und Untersuchungen zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe und der Kontrolle geregelter Stoffe nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Zusätzlich zu den in den §§ 4 und 6 aufgeführten Kosten können für amtliche Kontrollen und Untersuchungen zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe und der Kontrolle geregelter Stoffe nach dem nationalen Rückstandskontrollplan entsprechend der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020, in der zurzeit geltenden Fassung, Tarifstelle 1.2.6 je Schlachttier erhoben werden.

§ 11

Rückstandsuntersuchungen im Verdachtsfall

Die Untersuchungskosten für die Rückstandsuntersuchung im Verdachtsfall werden als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

§ 12

Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen

- (1) Für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020, in der zur Zeit geltenden Fassung, Tarifstelle entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand erhoben.
- (2) Die Kosten können sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.

§ 13

Sonstige Kontrollen

- (1) Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen (amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt) gem. Tarifstelle 1.6.5
je angefangene Viertelstunde 20,50 Euro.

- (2) Die Kosten erhöhen sich durch den Zeitaufwand für die An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen. Bei der Ermittlung des Gesamtzeitaufwandes werden An- und Abfahrtzeiten addiert. Werden bei dieser Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, so wird der Zeitaufwand jeweils nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, angerechnet wird maximal eine Stunde. Maßgeblich für die Berechnung ist der zuvor genannte Viertelstundensatz.

§ 14 **Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die zu entrichtenden Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Ein gegen die Kostenfestsetzung gerichtetes Rechtsmittel entfaltet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

§ 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kostenverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt das bisher geltende Kostenverzeichnis des Kreises Segeberg für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 26.01.2021 außer Kraft.

Bad Segeberg, 08.09.2023

Gez. Jan Peter Schröder
Landrat